

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Leopoldsdorf**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Anton Vanek**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-95

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld die Errichtung und den Betrieb des Windparks Leopoldsdorf.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentypen Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 43,2 MW.

Weitere Teile des Vorhabens umfassen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile,
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.),
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batteriespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage; MS-Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten),
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie für das Vorhaben notwendige Rodungen befinden sich zudem in den Gemeinden Deutsch-Wagram, Raasdorf, Großhofen, Groß-Enzersdorf, Untersiebenbrunn, Haringsee sowie Lassee.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Verkabelung sowie den Ausbau der windparkinternen Zuwegungen Rodungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (113 m²) sowie temporäre Rodungen (292 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 20kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Lassee.

Die Anlagenteile werden voraussichtlich über das höherrangige Straßennetz bis zur Bundesstraße B8 angeliefert. Die ersten baulichen Maßnahmen befinden sich an der Abfahrt von der B8 auf die L3019 auf dem Grundstück 2304/3, KG 06031 Deutsch-Wagram. Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an dem oben genannten Grundstück. Die Windparkeinfahrten befinden sich hingegen im Bereich der Abfahrt von der Landesstraße L3011 auf den Grundstücken 584/1, 585/4 bzw. 731 und 762/4 in der KG Leopoldsdorf im Marchfeld.

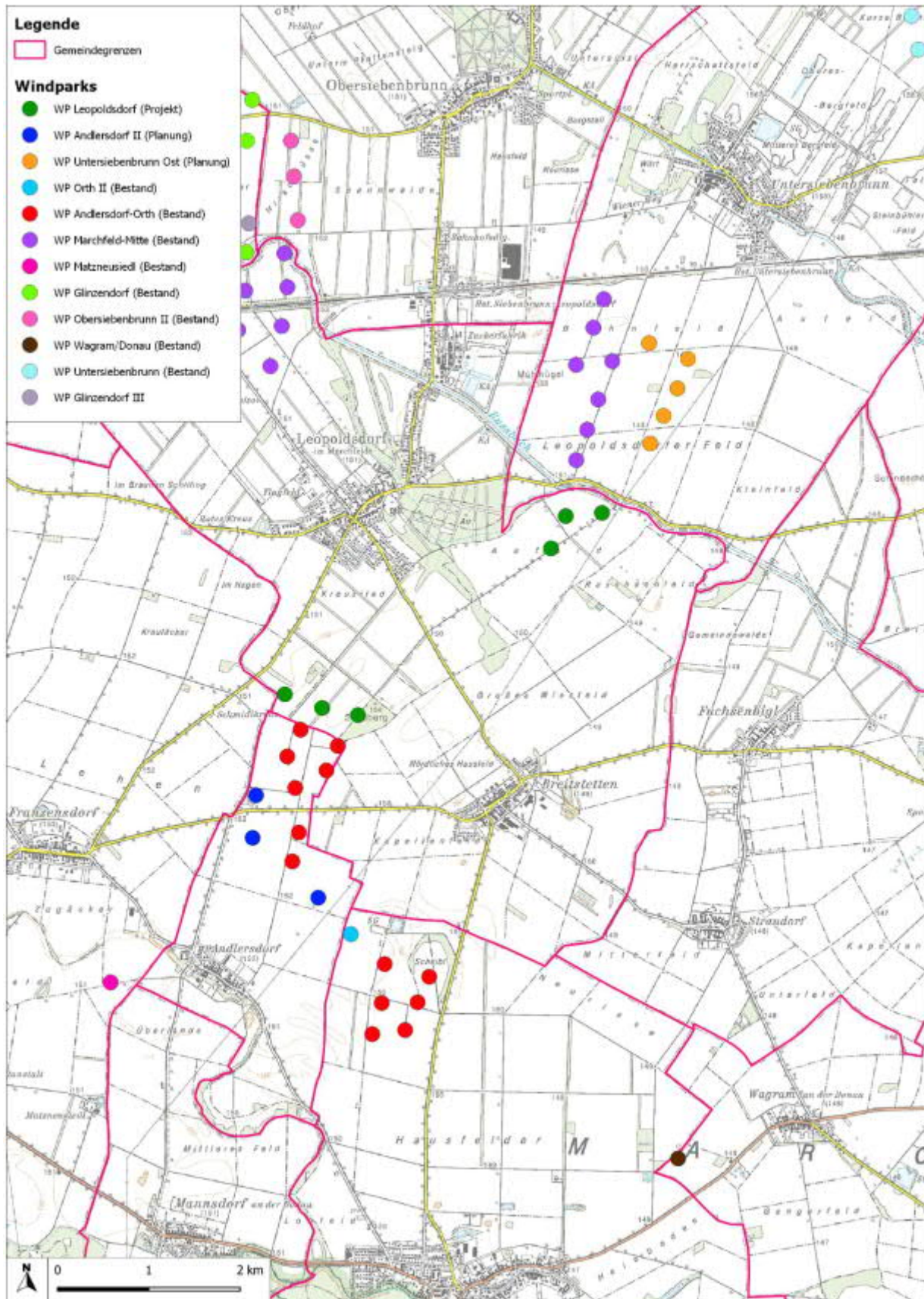


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Leopoldsdorf

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 03. April 2026 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Februar 2026) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Vorhabensbeschreibung (Beilage B.01.01.00, Rev. 2) einschließlich der Beilage B.01.00.00 („Beantwortung der Nachforderungen und Erläuterung von Modifikationen“) samt Plandarstellungen, die Geotechnische Stellungnahme (Beilage C.02.01.00, Rev. 1) die UVE-Zusammenfassung (Beilage D.01.01.00) sowie der UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut „Boden, Wasser und in Anspruch genommene Flächen“ (Beilage D.03.09.00, Rev. 1) aber auch die sonstigen relevanten Projekthinhalte samt den zugehörigen Plänen (für die Batteriespeicher und MVPS-Kompaktstationen insbesondere die Beilagen C.05.29.00, -30.00, -31.00., -32.00., -33.00., -34.00, -34.01., -34.02., 35.00., -36.00 und -37.00) aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projekthinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Hochwasserabfluss, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase.

Am 30. Juni 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalausweis im Projektbereich, insbesondere der Standorte der geplanten WEA'n als auch der vorgesehenen Gewässerquerung für die geplante Energieableitung und die Zuwegungen durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ-Atlas und die Hochwasserrisikozonierung der HORA zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Leopoldsdorf.

Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und die Energieableitung, die Errichtung von Batteriespeichersystemen einschl. damit im Zusammenhang stehender Anlagen (Wechselrichter / Transformatoren / Schaltanlagen) bei drei WEA-Standorten, die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Lagerflächen vom Vorhaben umfasst.

Alle 6 geplanten Windenergieanlagen samt Kranstellflächen sowie die Batteriespeichersysteme liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde (KG Leopoldsdorf im Marchfelde). Die für die Umsetzung des Vorhabens geplanten Wegeneubauten bzw. -ausbauten liegen zusätzlich in den Gebieten der Gemeinde Untersiebenbrunn, der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, der Gemeinde Raasdorf, der Gemeinde Großhofen und der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

Von der Verkabelung zur Energieableitung zum Umspannwerk Lassee ist ebenfalls die Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde (KG Leopoldsdorf im Marchfelde), die Gemeinde Untersiebenbrunn (KG Untersiebenbrunn) und zusätzlich die Gemeinde Haringsee (KG Straudorf) sowie die Marktgemeinde Lassee (KG Lassee) betroffen.

Sämtliche Standorte der WEA'n einschließlich der Batteriespeichersystem an 3 Standorten wie auch die interne Verkabelung und die gesamte Energieableitung zum Umspannwerk Lassee befinden sich innerhalb des wasserrechtlichen Schongebietes Marchfeld (LGBl.-6950/22-0 – „Verordnung zur Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser in Teilen des Marchfeldes“, Wasserbuch-Postzahl GF-4276). Zudem befinden sich sämtliche Anlagen innerhalb der (mit 01. Jänner 2017 außer Kraft getretenen und durch das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm ersetzten) wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld (Postzahl GF-4277). Im Umfeld der Errichtung der WEA'n bestehen Bewässerungsbrunnen (z.B. Bewässerungsbrunnen Postzahl GF-1217 sowie GF-2681) ansonsten jedoch keine durch die ggst. geplanten Anlagen potentiell beeinflussten Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Wasserrechte). Derartige Rechte werden bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der geotechnischen Voruntersuchungen im Baubereich der geplanten WEA'n wurde bei fünf der geplanten sechs Standorte (Standort LEO_02 war aus Gründen der Vegetation nicht zugänglich) Baggerschürfe im Bereich der geplanten Fundamentmittelpunkte mit Tiefen von 3,3 – 4,1 m unter GOK sowie Rammsondierungen rd. 2 – 3 m entfernt von den Fundamentmittelpunkten mit Endteufen von 11 – 12 m unter GOK hergestellt. Bei den ausgeführten Schürfgruben wurde insbesondere bei den Standorten LEO_01 und LEO_06 ein ergiebiger Grundwasseranstrom in einer Tiefe von ca. 3 m unter GOK festgestellt, der für den gut durchlässigen Grundwasserleiter am ggst. Standort (stark sandige Kiese ab ca. 1,3 – 2,4 m unter GOK) durchaus als typisch bezeichnet werden kann. Der HHGW wird gemäß Projektunterlagen auf Grundlage der Grundwasserkarte aus dem NÖ-Atlas mit Grundwasserflurabständen von < 2 Meter angegeben, der MGW mit

einer absoluten Höhe von ca. 144,0 m.ü.A., woraus sich Flurabstände bei MGW von ca. 4,4 bis 7,0 m ergeben.

Die Ausführung der Gründungsmaßnahmen wird für sämtliche geplanten Windenergieanlagen als Flachgründung mit tiefreichenden Bodenverbesserungsmaßnahmen, als Tiefgründung oder als Kombination aus den beiden vorgeschlagen. Aus der Vorhabensbeschreibung ergibt sich eindeutig, dass sämtliche WEA'n mit über GOK herausgezogenen Fundamenten ausgeführt werden, wodurch die jeweiligen Baugrubensohlen (unabhängig der Art der Fundierung) mit einer Tiefe von max. 1,0 m unter GOK zu liegen kommen. Damit sind erhebliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung jedenfalls nicht erforderlich.

Die Batteriespeicher (je Standort 7 Stk.) sowie die zugehörigen MVPS-Kompaktstationen (zur Unterbringung von Trafostation, Wechselrichter und Mittelspannungsanlage; je Standort 4 Stk.) werden durchwegs im 20-Fuß-Containerformat ausgeführt und auf den jeweiligen Kranstellflächen entweder ohne zusätzliche Fundierungsmaßnahmen aufgestellt oder alternativ mittels Streifenfundamenten gegründet. Auch hierfür werden keine erheblichen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baumaschinen (Dieselaggregate, Kräne, etc.) im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel vor Ort) bzw. sind diese zu treffen. Wassergefährdende Stoffe in der Bauphase werden grundsätzlich nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereit gehalten und sachgemäß gelagert. Dies hat in dichten und medienbeständigen Behältern, Mineralöllagerungen zudem in witterungsgeschützten Auffangwannen oder in doppelwandigen Behältern zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen sowie der Batterieenergiespeichersysteme (Batteriecontainer sowie MVPS-Kompaktstationen) verursacht keinen Abwasseranfall. Davon ausgenommen ist allfälliges in die Ölauffangwanne unter den MVPS-Kompaktstationen eintretendes Niederschlagswasser.

Bei den geplanten Windenergieanlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage C.05.05.00, und C05.06.00 – Angaben zu bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Bei den geplanten Batteriecontainern, in denen Batteriezellen (Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen) im Verbund zu Modulen bzw. Racks zusammengeführt sind, kommen als wassergefährdende Stoffe Kühlflüssigkeiten mit 50 % Ethylenglykol zum Einsatz. Auch bei diesen Anlagen wird über entsprechende bauliche Gestaltung und entsprechende Überwachungs-, Alarmierungs- und Notabschaltkonzepte durch das BMS („Battery Management System“) das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindert (sh. Projektbeilage C.05.34.00 - „EnerC+ 306 Container Produkt Spezifizierung“ und C05.32.00 – „Gefahrenminderungsanalyse für EnerC Plus“). Die Batteriecontainer sind zudem mit einem Feuerlöschsystem ausgestattet, über das Temperaturen, auftretender Rauch und Wasserstoff im Batterieraum detektiert wird und über eine Brandmeldezentrale entsprechende

Gegenmaßnahmen (Alarmierung, Belüftung bei auftretendem Wasserstoff beim „thermischen Durchgehen“ der Batterien, Freisetzung von Aerosol zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes) eingeleitet werden. Das in den Herstellerunterlagen optional angeführte Trockenleitungssystem zur bewussten Flutung des Systems im Brandfall wird gemäß Projektbeilage C.05.34.02 („Ergänzungen-technische Beschreibung“) beim ggst. Vorhaben nicht ausgeführt; im Brandfall würde somit kein Löschwasser im Inneren der Batteriecontainer zum Einsatz gelangen sondern würden diese vor dem Öffnen der Container kontrolliert abbrennen, womit Fragestellungen zum Löschwasserrückhalt obsolet sind.

Bei den geplanten MVPS-Kompaktstationen, bei denen in einem offenen Grundrahmen im Containerformat der luftgekühlte Wechselrichter, die Trafostation und die Mittelspannungsanlage verbaut werden ist als wassergefährdender Stoff vorwiegend das Trafoöl relevant. Bei diesen Anlagen wird ebenfalls über entsprechende bauliche Gestaltung („Primärbehälter“ unter dem Trafo und „Sekundärbehälter“ im Container-Grundrahmen unter dem Trafo und Wechselrichter) und entsprechende Überwachungs- und Alarmierungskonzepte (Flüssigkeitssensoren / Warnmeldung an die Betriebsführung) das allfällige Austreten dieser Flüssigkeit verhindert (sh. Projektbeilage C.05.33.00 - „Datenblatt MV Power Station_SMA“, C.05.34.01 – „Technische Beschreibung Ölauffangbehälter“ und C.05.34.02 - „Ergänzungen-technische Beschreibung“). Besondere Beachtung bedarf der Umstand, dass ein Eintritt von Niederschlagswasser in den Sekundärbehälter zwar weitgehend verhindert, grundsätzlich aber nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Ablauf von in den Sekundärbehälter eingetretenem Niederschlagswasser ist dieser mit einem Auslassventil mit „Ölabscheidefilter“ ausgestattet, in dem Öl zwar zurückgehalten, Wasser jedoch durchfließen kann.

Während der Betriebsphase aller angeführten Anlagen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb und auch bei Störfällen mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

Gutachten:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Bauphase:

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA'n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen bei den sechs WEA'n als Flachgründung mit tiefreichenden Bodenverbesserungsmaßnahmen, als Tiefgründung oder als Kombination aus den beiden mit jeweiligen - unabhängig der gewählten Gründungsvariante - Baugrubensohlen von max. 1,0 m unter GOK sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da hier keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Sollten dennoch oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist. Unter dieser Voraussetzung haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser.

Durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind - wenn überhaupt - nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Bestehende Wasserrechte sind im Umfeld v.a. der WEA-Standorte LEO_05 bzw. LEO_06 vorhanden. Aufgrund der bereits oben dargestellten Tatsache, dass sich aufgrund der herausgezogenen Fundamente die Baugrubensohlen max. 1,0 m unter GOK und damit deutlich über dem HHGW befinden ist eine Absenkung des durchgehenden Grundwasserspiegels mit der Förderung und Wiederversickerung erheblicher Wassermengen nicht erforderlich und kann daher eine qualitativen Beeinträchtigung bestehender Wasserrechte durch Abwässer / Sickerwässer aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden, sofern die nachstehenden Auflagen eingehalten werden.

Betriebsphase:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen sowie der jeweils 7 Stk. Batteriecontainer bei den Anlagenstandorten LEO_01, LEO_02 und LEO_05 verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Für die - ebenfalls bei den Anlagenstandorten LEO_01, LEO_02 und LEO_05 geplanten – jeweils 4 Stk. MVPS-Kompaktstationen ist mit einem geringfügigen Abwasseranfall infolge allfällig in die „Sekundärwanne“ eingetretener Niederschlagswässer zu rechnen, die aus diesen Wannen über ein Ablassventil abgeleitet werden, das mit einem Ölfiltersystem für den Rückhalt allfälliger Leckage- oder Tropfverluste von Transformatoröl ausgestattet ist.

Zur Begrenzung von Emissionen bzw. der Vermeidung des Eintrages allfälliger Ölanteile in das Grundwasser ist der Ablauf aus den Sekundärwannen über „Bodenfilter“ im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 45 bzw. der Qualitätszielverordnung Chemie GW zur Versickerung zu bringen. Unter dieser Voraussetzung haben die vorgesehenen Ableitungen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc.) ist ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Motornabe und des Maschinenhauses über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Einzige Ausnahme davon stellen die außen liegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach dar; ein Austritt des für die Kühlung verwendeten Glykol-Wassergemisches infolge von Leckageverlusten wird durch kontinuierliche Druckmessungen bei aktiver Kühlung und einer Deaktivierung der jeweiligen Pumpe bei Unterschreitung definierter Grenzwerte vermieden. Zudem wird ein mangelhafter Flüssigkeitsstand der wassergefährdenden Stoffe aller 3 relevanten Systeme (Hydraulik, Kühlung, Getriebe) durch Niveauschalter erfasst, was einen Not-Stopp der Anlage auslöst. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die eigentlichen WEA'n zu rechnen.

Für die in den geplanten Batteriecontainern zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Kühlflüssigkeit) ist ein Rückhalt der maximal möglichen Austrittsmenge über die im unteren Bereich als dichte Auffangwanne ausgeführten Container sichergestellt. Für die eigentlichen im Verbund zu Modulen bzw. Racks zusammengeführten Batteriezellen (Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen) ist in den Projektunterlagen hinreichend dargestellt, dass im Regelbetrieb nach menschlichem Ermessen ein Austritt von Leckagen als unwahrscheinlich bewertet werden kann. Der Eintritt von Niederschlagswasser in die Container / die Auffangwanne ist infolge der dichten Ausführung der Batteriecontainer und der abgedichteten Containertüren praktisch ausgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsache und der – gegenüber der eingesetzten Kühlmittelmenge – um mehr als das 10-fache überdimensionierten Auffangwanne kann auf eine Flüssigkeitsdetektion in der Auffangwanne verzichtet werden und wird die vorgesehene indirekte Detektion von Kühlmittelverlust über den Temperaturanstieg des Zellenverbundes als ausreichend erachtet. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, auch durch die Batteriecontainer mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Für die in den - in den geplanten MVPS-Kompaktanlagen integrierten - Transformatoren gelangen als wassergefährdenden Stoffe Transformatoröle in einer Menge von ca. 2.000 l zum Einsatz. Gemäß Vorhabensbeschreibung läuft im Schadensfall das Öl direkt in den darunter liegenden ersten Ölauffangbehälter und – erst, wenn dieser gefüllt ist – in den im Containerrahmen integrierten Sekundärbehälter. Über das Rückhaltevolumen des Primärbehälters sind in den Projektunterlagen keine Angaben enthalten, wohl aber, dass dieser mit einem Flüssigkeitssensor ausgestattet ist, über den eine Warnmeldung an die Betriebsführung übertragen wird. Der Sekundärbehälter verfügt über ein Rückhaltevolumen von 2.200 l, der – zumindest teilweise – der Witterung ausgesetzt ist. Daher ist der Sekundärbehälter mit einem „Ölfiter“ ausgestattet, über den eingetretenes Niederschlagswasser mit einer hydraulischen Leistungsfähigkeit von 1,5 – 3 l/min abgeleitet wird; erst bei Zutritt von Öl reagiert das im Ölfiter enthaltene Filtergranulat und verhindert einen Austritt von Öl in die Umwelt / in das Grundwasser. Aus den Projektunterlagen geht allerdings nicht hervor, ob auch der Sekundärbehälter mit einem Flüssigkeitssensor ausgestattet ist, um

bei einer allfälligen Verstopfung des Ölfilters (z.B. infolge ausgetretener Tropfverluste von Trafoöl) und damit einher gehender sukzessiver Füllung des Sekundärbehälters infolge Zutritt von Niederschlagswässern eine entsprechende Warnmeldung an die Betriebsführung absetzen zu können; ein derartiger Sensor wäre (v.a. angesichts des sensiblen Grundwasservorkommens und der vergleichsweise geringmächtigen Deckschichte am ggst. Standort) zur Sicherstellung des für die Gesamtmenge an eingesetztem Trafoöl vorhandenen Rückhaltevolumens jedenfalls vorzusehen. Zudem wäre zur Sicherstellung der Funktion des Ölfilters eine Typenprüfung des Ölfilters vorzulegen und zur Risikominimierung für den Rückhalt allfälliger durch den Ölfiler durchgetretener Ölanteile der Ablauf aus dem Ölfiler über einen im Sinne der ÖNORM B 2506-2 ausgestalteten „Bodenfilter“ zu führen. Unter Beachtung dieser Ergänzungen bzw. der entsprechenden Auflagen ist während der Betriebsphase, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, auch durch die MVPS-Kompaktanlagen mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen einschließlich der Batterieenergiespeicheranlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

7. Die in die Containerrahmen integrierten Sekundärbehälter sind mit Flüssigkeitssensoren auszustatten. Ein Ansprechen der Flüssigkeitssensoren auf einem Niveau, das zumindest den Rückhalt der maximal eingesetzten Menge an Trafoöl gewährleistet, ist automatisch an die Betriebsführung zu melden.
8. Für den „Ölabscheidefilter“ bzw. das „Ölauslassventil“ ist mit den Kollaudierungsunterlagen eine Typenprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Prüfanstalt vorzulegen.
9. Der über „Ölabscheidefilter“ bzw. „Ölauslassventile“ geführte Ablauf des Sekundärbehälters sämtlicher MVPS-Kompaktanlagen ist über einen im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 45 bzw. der ÖNORM B 2506-2 ausgestalteten „Bodenfilter“ zu führen.
10. Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen und dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Leopoldsdorf sowie die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die Errichtung von Batteriespeichersystemen einschl. damit im Zusammenhang stehender Anlagen (Wechselrichter / Transformatoren / Schaltanlagen) bei drei WEA-Standorten, die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Lagerflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, permanente Kranstellflächen sowie für permanenten Wegeneubau und Wegeverbreiterungen beträgt rd. 4,21 ha (einschließlich Flächeninanspruchnahme durch Aufschüttungen).

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Kranstellflächen, temporären Wegebau und Logistikflächen etc. beträgt zusätzlich rd. 4,31 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA'n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 42.100 m², einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau bzw. -ertüchtigungen; anteilige Aufschüttungen, die keine Versiegelungen im engeren Sinn darstellen, wären davon noch in Abzug zu bringen.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n Wasserrechte für einige Bewässerungsbrunnen (v.a. Postzahl GF-1217 und GF-2681 im Umfeld der Standorte LEO_05 bzw. LEO_06), mit einer Beeinträchtigung derartiger Rechte ist jedoch aufgrund der nicht erforderlichen Grundwasserabsenkung im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen.

Auch von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen zum Umspannwerk Lassee sowie entlang geplanter Wegeneubauten bzw. -ertüchtigungen sind bestehende Wasserrechte - durchwegs Brunnenanlagen, die zu Bewässerungszwecken genutzt werden – zwar nicht unmittelbar betroffen, jedoch werden diese von den Verkabelungsarbeiten tangiert (GF-1988, GF-1771, GF-5883, GF-5811, GF-5936, GF-6113, GF-6009, GF-5876, GF-5759 und GF-1598 entlang der Energieableitung sowie GF-6001, GF-4942, GF-5901, GF-4904, GF-5505 und GF-1968 entlang der Wegebauten). Es ist jedoch bei entsprechend sorgsamer Bauausführung mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf diese Wasserrechte zu rechnen.

Von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen allenfalls betroffen sind zudem Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der Verkabelungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung bestehender Dränageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

Gutachten:

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Sämtliche Standorte der WEA'n einschließlich der Batteriespeichersysteme an 3 Standorten wie auch die interne Verkabelung und die gesamte Energieableitung zum Umspannwerk Lassee befinden sich innerhalb des wasserrechtlichen Schongebietes Marchfeld (LGBL- 6950/22-0 – „Verordnung zur Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser in Teilen des Marchfeldes“, Wasserbuch-Postzahl GF-4276). Mit einer Beeinträchtigung desselben ist bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens und bei Beachtung der erteilten Auflagen nicht zu rechnen und bleibt die Gewinnung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser aus dem Schongebiet Marchfeld unter diesen Voraussetzungen gewährleistet.

Sonstige besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtliche Schutzgebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Das Risiko der Beeinträchtigung des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der sechs neuen WEA'n samt Batteriespeichersystemen bei drei Anlagen einschl. der Ertüchtigung von Bestandswegen des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Quersungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.
2. Die Arbeiten im Nahbereich von Bewässerungsbrunnen sind möglichst rasch durchzuführen, ein längeres Offenhalten allfälliger Künetten ist zu vermeiden. Als „Nahbereich“ wird ein Umkreis von 50 m um die jeweilige Brunnenanlage festgelegt.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind gemäß den Darstellungen im NÖ-Atlas keine Maßnahmen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀ bzw. HQ₃₀₀) umfasst, allerdings liegt der Anlagenstandort LEO_01 gemäß Darstellung der Hochwasserrisikozonierung der HORA am Randbereich des Abflussbereich des „HQ₃₀₀-Restrisiko“ (mit entfernten Dammstrukturen).

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Herstellung einer Gewässerquerung des Rußbaches für die Errichtung der Verkabelungen für die Energieableitung zum Umspannwerk Lassee. Diese Gewässerquerung soll im Spülbohrverfahren unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gewässersohle ausgeführt werden.

Festzustellen ist, dass das einzige ausgewiesene betroffene Gewässer (Rußbach) permanent wasserführend ist.

Allfällig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben werden zur Versickerung gebracht, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

Gutachten:

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der sechs geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀) und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende diesbezügliche Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben. Der Anlagenstandort LEO_01 liegt gemäß HORA im Randbereich des Abflussbereich des „HQ₃₀₀-Restrisiko“ (mit entfernten Dammstrukturen), was auf die ggst. Beurteilung zur Beeinflussung der Hochwasserabflussbereiche jedoch keine Auswirkungen hat, da eine Reduktion des fließenden Retentionsvolumens durch die ggst. Baumaßnahmen nicht gegeben bzw. höchstens als marginal anzusehen ist.

Für die Herstellung der Verkabelungen zur Energieableitung in das Umspannwerk Lassee ist eine Gewässerquerungen vorgesehen, die im Spülbohrverfahren hergestellt werden soll. Die Gewässerquerung im Spülbohrverfahren ist mit einem Mindestabstand der Rohroberkante zur Gerinnesohle von 1,5 m zu errichten. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) des Gerinnes und das Gerinne an sich werden dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Allerdings muss bei der Herstellung von Spülbohrungen zur Querung permanent wasserführender Gewässer im besonderen Maß auf die Vermeidung von Spülsausräumen an die Oberfläche (bzw. die Gewässersohle) geachtet werden, um Austritte von Bentonitsuspension in das Gewässer hintanzuhalten. Die Gefahr des Auftretens von Spülsausräumen

brüchen hängt neben dem anstehenden oder zu durchbohrenden Untergrund in erheblichem Ausmaß von der Bohrlänge und dem Bohrlochdurchmesser ab und muss bei wasserführenden Gerinnen jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden insgesamt bei Einhaltung der unten stehenden Auflagen als gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da es sich durchwegs um temporäre Maßnahmen handelt.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die sechs WEA'n des Windparks Leopoldsdorf ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Gewässerquerungen in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle, Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren nur zu Zeiten geringer Wasserführung durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Für permanent wasserführende Gewässer ist im Vorfeld der Ausführung von Spülbohrungen die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuschen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem oder zu durchbohrendem Untergrund sowie von Bohrlänge und Bohrlochdurchmesser ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Bei der Ausführung von wasserführenden Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülsausräusche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülsausräusche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
4. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch als möglich zu entfernen.

5. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
6. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
7. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
8. Bei Gefahr von Hochwasser sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
9. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.
10. Müllsammelbinde, Geräte mit Verbrennungsmotoren und wassergefährdende Stoffe sind über der Anschlaglinie eines 100-jährlichen Hochwassers zu lagern. Fahrzeuge sind bei Hochwassergefahr umgehend aus dem Überflutungsbereich zu bringen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

Datum: 26. Mai 2026

Unterschrift: